

## **Geschäftsordnung**

### **der Gleichstellungskommission der FernUniversität in Hagen vom 02. Juni 2016**

Auf Grund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV.NRW S.547) und des § 13 Abs. 4 der Grundordnung für die FernUniversität in Hagen vom 28. März 2007 in der Fassung vom 19. Mai 2015 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen Nr.6 vom 20. Mai 2015) hat sich die Gleichstellungskommission die folgende Geschäftsordnung (GO) gegeben:

#### INHALT

#### **I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Mitglieder, Vorsitz und Vertretung
- § 2 Benachrichtigung bei Abwesenheit

#### **II. Gleichstellungskommissionssitzungen**

- § 3 Einberufung von Sitzungen
- § 4 Tagesordnung
- § 5 Vertraulichkeit
- § 6 Beteiligung Dritter
- § 7 Beschlussfähigkeit und Abstimmung
- § 8 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 9 Protokoll

#### **III. Aufgaben, Unterrichtung, Zusammenwirken**

- § 10 Aufgaben der Gleichstellungskommission
- § 11 Unterrichtung
- § 12 Zusammenwirken

#### **III. Besondere Funktionen der Gleichstellungskommission**

- § 13 Beschlussfassung im Umlaufverfahren oder als Eilentscheidungen der bzw. des Vorsitzenden
- § 14 Weiteres Verfahren bei Widersprüchen der Gleichstellungsbeauftragten

#### **IV. In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

- § 15 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1**

#### ***Mitglieder, Vorsitz und Vertretung***

(1) Der Gleichstellungskommission gehören an:

1. Die Rektorin oder der Rektor oder ein von der Rektorin bzw. dem Rektor beauftragtes Mitglied des Rektorats als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. jeweils eine Vertreterin und ein Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
3. jeweils eine Vertreterin und ein Vertreter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
4. jeweils eine Vertreterin und ein Vertreter aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung,
5. jeweils eine Vertreterin und ein Vertreter aus der Gruppe der Studierenden,
6. die zentrale Gleichstellungsbeauftragte mit beratender Stimme.

(2) In der konstituierenden Sitzung wird eine stellvertretende Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder der Gleichstellungskommission nach den Bestimmungen der Grundordnung mit der Mehrheit der Stimmen gewählt.

(3) Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen der Gleichstellungskommission mit Antrags- und Rederecht teilnehmen. Sie ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren.

### **§ 2**

#### ***Benachrichtigung bei Abwesenheit***

Gleichstellungskommissionsmitglieder, die an einem Sitzungstermin nicht teilnehmen können, benachrichtigen ihre Vertreterinnen bzw. Vertreter.

## **II. Gleichstellungskommissionssitzungen**

### **§ 3**

#### ***Einberufung von Sitzungen***

(1) Die Gleichstellungskommission soll im Regelfall viermal jährlich tagen. Die genauen Termine werden durch die Gleichstellungskommission festgelegt. Die Einberufung zu den Gleichstellungskommissionssitzungen erfolgt in elektronischer Form durch die Gleichstellungskommissionsvorsitzende bzw. den Gleichstellungskommissionsvorsitzenden. Die Einberufung ist spätestens 6 Werktage vor Beginn der Sitzung allen Mitgliedern und Gästen der Gleichstellungskommission mitzuteilen.

(2) Die Vorsitzende kann außerordentliche Gleichstellungskommissionssitzungen einberufen. Die Einladungsfrist hierzu beträgt 2 Werktage.

#### **§ 4** **Tagesordnung**

- (1) Der Vorschlag für die Tagesordnung wird von der bzw. dem Vorsitzenden und den Mitgliedern aufgestellt und zu Beginn jeder Gleichstellungskommissionssitzung durch die Mitglieder der Gleichstellungskommission mit einfacher Mehrheit beschlossen.
- (2) Sollen nachträglich neue Punkte in die Tagesordnung aufgenommen werden, so ist hierfür die Zustimmung der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (3) Der Vorschlag der bzw. des Vorsitzenden für die Tagesordnung ist zusammen mit den sachdienlichen Unterlagen spätestens 6 Werktage vor Beginn der Sitzung allen Mitgliedern der Gleichstellungskommission zu übersenden.
- (4) Zur Vorbereitung der Tagesordnung können die Gleichstellungskommissionsmitglieder der bzw. dem Vorsitzenden Tagesordnungspunkte benennen. Die Benennung muss der bzw. dem Vorsitzenden spätestens 14 Werktage vor Beginn der Sitzung mitgeteilt werden.

#### **§ 5** **Vertraulichkeit**

Die Teilnehmerinnen bzw. die Teilnehmer an Gleichstellungskommissionssitzungen dürfen persönliche Meinungsäußerungen und Stimmabgaben einzelner Gleichstellungskommissionsmitglieder nicht an Dritte mitteilen. Soweit die Gleichstellungskommission Vertraulichkeit beschlossen hat, dürfen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Gleichstellungskommissionssitzungen, außer im Rahmen der verwaltungsmäßigen Ausführung, Dritte über Gang und Ergebnisse der Gleichstellungskommissionssitzungen nicht unterrichten. Unbeschadet dieser Einschränkungen sind die Gleichstellungskommissionsmitglieder befugt, Mitglieder der Organe und Gremien oder der Universitätsverwaltung über Gang und Ergebnisse der Gleichstellungskommissionsberatungen zu unterrichten, auch soweit sich diese nicht aus dem Protokoll ersehen lassen.

#### **§ 6** **Beteiligung Dritter**

- (1) Die Sitzungen der Gleichstellungskommission sind nicht öffentlich.
- (2) Zu den Sitzungsterminen werden die Fakultätsgleichstellungsbeauftragten sowie die stellvertretenden zentralen Gleichstellungsbeauftragten eingeladen. Die Dekaninnen und Dekane werden informiert. Die Gleichstellungskommission kann andere Mitglieder und Angehörige der Hochschule als Gäste sowie sachverständige Dritte zu ihren Beratungen jederzeit hinzuziehen. Die Gleichstellungskommission kann bei Bedarf themenbezogene und zeitlich befristete beratende „Arbeitsgemeinschaften“ mit einfacher Mehrheit einrichten. An den Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft müssen nicht alle Gleichstellungskommissionsmitglieder teilnehmen.

#### **§ 7** **Beschlussfähigkeit und Abstimmung**

- (1) Die Gleichstellungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens eine Person mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die oder der Vorsitzende stellt zu Sitzungsbeginn die Beschlussfähigkeit fest.

- (2) Stellt die oder der Vorsitzende die Beschlussunfähigkeit fest, so hat sie oder er festzustellen, dass keine Beschlüsse gefasst werden dürfen. Unbeschadet dessen darf über alle TOP'e informiert und beraten werden. Wird die Gleichstellungskommission zur Beratung über denselben Gegenstand erneut einberufen, so ist es ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.
- (3) Soweit in dieser Geschäftsordnung oder nach anderen Vorschriften nichts anderes bestimmt wird, ist für die Gültigkeit von Beschlüssen der Gleichstellungskommission die einfache Mehrheit erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen werden nicht hinzugezählt. Probeabstimmungen sind zulässig.
- (4) Die oder der Vorsitzende gibt vor der Abstimmung den Wortlaut des Antrags bekannt.
- (5) Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handaufheben; auf Antrag auch nur eines Mitglieds ist geheim abzustimmen. Abstimmungen in Anwesenheit von Gästen sind nur dann zulässig, wenn die Gleichstellungskommission vorher einstimmig so beschlossen hat. In Personalangelegenheiten ist immer geheim abzustimmen.
- (6) Stimmrechtsübertragungen eines abwesenden Mitgliedes sind nicht zulässig.
- (7) Die Geschäftsordnung wird mit einer einfachen Mehrheit beschlossen; entsprechendes gilt für Änderungen der Geschäftsordnung.

## **§ 8**

### ***Anträge zur Geschäftsordnung***

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit gestellt werden. Durch Wortmeldung zur Geschäftsordnung wird die Redeliste unterbrochen. Der Antrag wird angenommen, wenn ihm nicht widersprochen wird. Wird dem Antrag zur Geschäftsordnung widersprochen, so darf vor der Abstimmung einmal für und einmal gegen den Antrag Stellung genommen werden.
- (2) Folgende Anträge zur Geschäftsordnung sind zulässig:
1. Feststellung der Beschlussunfähigkeit,
  2. Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte während der Sitzung,
  3. Vertagung oder Nichtbefassung mit einem Punkt der Tagesordnung,
  4. Nichtbefassung mit einem Antrag
  5. Vertagung einer Beschlussfassung,
  6. Beschränkung der Redezeit,
  7. Schluss der Redeliste, Schluss der Debatte oder Schluss der Sitzung,
  8. Feststellung von Verfahrensfehlern,
  9. Vertagung oder Unterbrechung der Sitzung.

## **§ 9**

### ***Protokoll***

- (1) Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen.
- (2) Das Sitzungsprotokoll wird grundsätzlich als Beschlussprotokoll geführt.

(3) Der Protokollentwurf wird den Mitgliedern der Gleichstellungskommission in elektronischer Form zur Verfügung gestellt, sofern nicht aus datenschutzrechtlichen Gründen eine andere Form geboten ist. Er gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb einer Frist von 10 Werktagen nach dem elektronischen Versand des Protokollentwurfs Einwendungen bei der oder dem Vorsitzenden vorgebracht werden. Werden Einwendungen vorgebracht, so beschließt die Gleichstellungskommission in ihrer nächstfolgenden Sitzung das Protokoll mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Nach seiner Genehmigung ist das Protokoll von der Protokollführerin oder dem Protokollführer und von der bzw. dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

(4) Die von der Gleichstellungskommission beschlossenen Protokolle werden nicht veröffentlicht. Hiervon unberührt bleibt die Bekanntgabe von Beschlüssen mit Außenwirkung sowie die Information über Gleichstellungskommissionsbeschlüsse zum Zwecke ihrer Umsetzung, soweit nicht rechtliche Gründe entgegenstehen oder die Gleichstellungskommission anders beschlossen hat. Die Dekaninnen und Dekane werden über Beschlüsse der Gleichstellungskommission in allen die Fakultäten betreffenden Angelegenheiten schriftlich informiert.

### **III. Aufgaben, Unterrichtung, Zusammenwirken**

#### **§ 10**

#### ***Aufgaben der Gleichstellungskommission***

(1) Die Gleichstellungskommission berät und unterstützt die Hochschule und die Gleichstellungsbeauftragte bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrags. Dazu gehören insbesondere:

- die Überwachung der Fortschreibung und Umsetzung des Rahmenplans und der Gleichstellungspläne der Bereiche,
- die Mitwirkung an der Fortschreibung und Umsetzung des Gleichstellungskonzepts,
- die inhaltliche Beratung des Rektorats bei der Umsetzung des Gleichstellungskonzepts sowie in Bezug auf dessen Evaluation und Berichterstattung,
- die Mitwirkung an der internen Mittelvergabe,
- Ersuchen von Einzelpersonen in gleichstellungsrelevanten Angelegenheiten,
- Genderaspekte in Akkreditierungs- und Reakkreditierungsverfahren sowie
- Genderaspekte in Forschungsförderungen und anderen Programmen, insbesondere – in Ergänzung zum Rektoratsausschuss Forschungsförderung - die Umsetzung der Forschungsorientierten Gleichstellungsstandards der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG).

(2) Die Gleichstellungskommission nimmt zu den Widersprüchen der Gleichstellungsbeauftragten Stellung.

#### **§ 11**

#### ***Unterrichtung***

Die Gleichstellungskommission berichtet dem Rektorat regelmäßig über ihre Arbeit, insbesondere über gefasste Beschlüsse oder beabsichtigte Initiativen.

## **§ 12** **Zusammenwirken**

(1) Die Kanzlerin oder der Kanzler sorgt dafür, dass Angelegenheiten, die als Tagesordnungspunkte von Gleichstellungskommissionssitzungen vorgesehen sind und den Arbeitsbereich der Universitätsverwaltung berühren, soweit erforderlich, von dem zuständigen Dezernat vorbereitet werden. Entscheidungsvorschläge oder -alternativen werden der Gleichstellungskommission von der Kanzlerin oder dem Kanzler vorgelegt.

(2) Soweit dies für die Behandlung einer Angelegenheit oder zur ausreichenden Unterrichtung sachdienlich ist, sorgt die bzw. der Gleichstellungskommissionsvorsitzende dafür, dass zu den Gleichstellungskommissionssitzungen die zuständigen Angehörigen der Universitätsverwaltung eingeladen werden und dass sie erforderlichenfalls nachträglich unterrichtet werden.

(3) Soweit die Ausführung von Gleichstellungskommissionsbeschlüssen in den Arbeitsbereich der Universitätsverwaltung fällt, sorgt die Kanzlerin oder der Kanzler dafür, dass die zuständigen Stellen unverzüglich mit der Sache befasst werden. Soweit erforderlich, berichtet sie oder er der Gleichstellungskommission über das Ergebnis der weiteren Bearbeitung.

## **IV. Besondere Funktionen der Gleichstellungskommission**

### **§13** ***Beschlussfassung im Umlaufverfahren oder als Eilentscheid der bzw. des Vorsitzenden***

(1) Die oder der Vorsitzende führt in unaufschiebbaren Angelegenheiten der Gleichstellungskommission, in denen ein Beschluss in der nächsten regulären Sitzung nicht rechtzeitig gefasst werden kann, eine Entscheidung der Gleichstellungskommission im Umlaufverfahren herbei. Der Beschlussvorschlag gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb einer Frist von 10 Werktagen nach seinem elektronischen Versand Einwendungen bei der oder dem Vorsitzenden vorgebracht werden. Werden Einwendungen vorgebracht, so gilt der Beschlussvorschlag als abgelehnt. Eine erneute Befassung der Gleichstellungskommission mit dem Beschlussvorschlag in der nächstfolgenden Sitzung ist zulässig.

(2) Die oder der Vorsitzende entscheidet per Eilentscheid in unaufschiebbaren Angelegenheiten der Gleichstellungskommission, in denen ein Beschluss weder in der nächsten regulären Sitzung noch im Umlaufverfahren nach Absatz 1 rechtzeitig herbeigeführt werden kann. Dies gilt nicht für Wahlen. Sie oder er hat der Gleichstellungskommission unverzüglich die Gründe für die getroffene Entscheidung und die Art der Erledigung mitzuteilen.

### **§ 14** ***Weiteres Verfahren bei Widersprüchen der Gleichstellungsbeauftragten***

Zum Widerspruch der zentralen Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule nimmt die Gleichstellungskommission Stellung.

## **V. In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

### **§ 15**

#### ***In-Kraft-Treten und Veröffentlichung***

(1) Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung der Gleichstellungskommission der FernUniversität in Hagen vom 17. November 2008 außer Kraft.

(2) Ausgefertigt und genehmigt auf Grund des Beschlusses der Gleichstellungskommission vom 2. Juni 2016.

Hagen, den 01. September 2016

Die Rektorin  
der FernUniversität in Hagen

gez.

Universitätsprofessorin Dr. Ada Pellert